

Inhalt

1. Plan mit Begründung

- Zusammenfassende Erklärung

 - Teil I:
 - A) Planzeichnung
 - B) Zeichenerklärung
 - C) Verfahrensvermerke

 - Teil II:
 - D) Allgemeine Vorschriften
 - E) Textliche Festsetzungen
 - F) Textliche Hinweise
 - G) Begründung

 - Teil III:
 - H) Umweltbericht
 - I) Anlagen
-

2. Zu I) Anlagen (Gutachten / Höhenplan)

- Außengebietsbetrachtung, 1. Tektur, Erschließung Neubaugebiet „Am Sonnenhang IV“ im Ortsteil Osterbuch, Steinbacher-Consult, Neusäß, i. d. F. v. 09.12.2022.

 - Geotechnischer Bericht zum BV: Erschließung Baugebiet „Sonnenhang IV“ in Laugna-Osterbuch, HPC AG, Harburg, i. d. F. v. 13.07.2021.

 - Faunistische Kartierung mit Fachbeitrag Artenschutz zum Wohngebiet „Am Sonnenhang IV“ Gemeinde Laugna, OT Osterbuch, AGL-Schwaben, Egling a. d. Paar, i. d. F. v. 25.08.2022.

 - Höhenplan zum Bebauungsplan „Am Sonnenhang IV“ in Osterbuch, Stand 11.10.2023
-

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (gemäß § 10a Abs. 1 BauGB), Stand 07.06.2024,

zum Bebauungsplan „Am Sonnenhang IV“ in Osterbuch mit Begründung
i. d. F. v. 22.05.2024.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung hinzuzufügen. In dieser wird die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Laugna hat in der Sitzung am 18.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang IV“ im Ortsteil Osterbuch beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die Gemeinde Laugna die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes begründet sich auf der anhaltenden Nachfrage an Wohnbaugrundstücken. Insbesondere sollen im geplanten Bauvorhaben die Bedürfnisse von Familien mit Kindern (Einfamilien- und Doppelhausbebauung) berücksichtigt werden. Durch die Ausweisung von 17 Wohnbauparzellen entstehen mindestens 17 Einfamilienhäuser. Durch die Annahme, dass in diesem durchschnittlich 2,3 Einwohner wohnen, kann dadurch ein Wohnraumbedarf von ca. 39 Einwohnern gedeckt werden.

3. Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a BauGB. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.07.2021 hat in der Zeit vom 03.08.2021 bis 06.09.2021 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.07.2021 hat in der Zeit vom 03.08.2021 bis 06.09.2021 stattgefunden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Gemeinderatssitzung am 21.12.2022 behandelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte ursprünglich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a BauGB. Aufgrund aktueller Rechtsprechungen wurde das Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB mit Beschluss am 25.10.2023 in ein Regelverfahren gemäß § 10 BauGB übergeleitet.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2023 bis 18.12.2023 beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.10.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2023 bis 18.12.2023 öffentlich ausgelegt. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Gemeinderatssitzung am 22.05.2024 behandelt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22.05.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.05.2024 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB beachtet und die Untersuchungsergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargestellt.

Im Bebauungsplanverfahren erfolgte eine detaillierte Ermittlung und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr 2021). Auf die detaillierte Ausführung im Umweltbericht wird verwiesen.

Es wurden folgende Fachgutachten erstellt:

- Außengebietsbetrachtung, 1. Tektur, Erschließung Neubaugebiet „Am Sonnenhang IV“ im Ortsteil Osterbuch, Steinbacher-Consult, Neusäß, i. d. F. v. 09.12.2022.
- Geotechnischer Bericht zum BV: Erschließung Baugebiet „Sonnenhang IV“ in Laugna-Osterbuch, HPC AG, Harburg, i. d. F. v. 13.07.2021.
- Faunistische Kartierung mit Fachbeitrag Artenschutz zum Wohngebiet „Am Sonnenhang IV“ Gemeinde Laugna, OT Osterbuch, AGL-Schwaben, Egling a. d. Paar, i. d. F. v. 25.08.2022.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Bei der Fläche handelt es sich aktuell um ein landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland. Der naturschutzfachliche Wert von Intensivgrünland ist in der Regel gering, da eine regelmäßige Düngung und Bodenbearbeitung zu einer reduzierten Biodiversität führt.

Um Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau ein Fachbeitrag zum Artenschutz durch das Büro AGL-Schwaben durchgeführt. Der Fachbeitrag kam zu dem Ergebnis, dass es bei der Feldlerche durch das geplant Baugebiet (z.B. durch die Kulissenwirkung) zu einer direkten Betroffenheit kommen kann. Andere Offenlandarten (z.B. Schafstelze), welche nur im Westen der Ortschaft vorkommen, sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Bauvorhaben sind Flächenbeanspruchung, Barrierewirkung, Zerschneidung, Erschütterung, Kollisionsrisiko und Lärmimmissionen als mögliche Wirkfaktoren auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die mögliche Betroffenheit der Feldlerche wird mit CEF-Maßnahmen dauerhaft ausgeglichen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind mit mittel zu bewerten.

Schutzgut Boden und Fläche

Bei der Planungsfläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die aktuell als Intensivgrünland genutzt wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist von einer geringen Bodenbearbeitung auszugehen. Altlastenvorkommen oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht bekannt (s. Webseite BayernAtlas, 24.08.2023).

Es wurde ein geotechnischer Bericht zur Erschließung des Baugebietes „Sonnenhang IV“ in Laugna-Osterbuch, HPC AG, Harburg, i. d. F. v. 13.07.2021, erstellt. Gemäß der geologischen Karte stehen im Bereich des Baugebietes Lösslehme an, die als tonig, feinsandige Schluffe ausgebildet sein können. Unterlagert werden die Lösslehme von glimmerführenden Lockergesteinen der oberen Süßwassermolasse (Tertiär), die in Form von Tonen, Schluffen, Mergeln oder Sand zum Vorschein treten. Zum Zeitpunkt der Untersuchung (Mai 2021) konnte kein Grundwasser festgestellt werden (jahreszeitliche Abweichungen sind möglich und entsprechende Maßnahmen in einem Leistungsverzeichnis zu erfassen). Entsprechend dem geotechnischen Bericht vom 13.07.2021, HPC AG, sind die unter dem Mutterboden anstehenden Feinsande unter Beachtung der DWA A 138 versickerungsfähig. Lösungsansätze zur geordneten Ableitung des Oberflächenwassers innerhalb und außerhalb des Baugebietes wurden von Steinbacher-Consult überprüft.

Aufgrund der angegebenen Bodenstufen ist beim Bestand von einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit auszugehen. Der Versiegelungsgrad wird sich durch das neue Wohngebiet im Vergleich zur aktuellen Grünlandnutzung dauerhaft erhöhen. Durch die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan können negative Auswirkung von Versiegelung / Flächenverbrauch vermindert werden (z.B. Dachbegrünung, Verbot von Schottergärten, Reduzierung der zulässigen Grundflächenzahl, etc.). Es ist für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche mit einer mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Der Untersuchungsraum weist keine Oberflächengewässer auf. Das Grundwasser steht nicht oberflächennah an. Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Aufgrund der Hanglage ist mit wildabfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Lösungsansätze zur geordneten Ableitung des Oberflächenwassers innerhalb und außerhalb des Baugebietes wurden von Steinbacher-Consult überprüft und ein Entwässerungskonzept erstellt. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind mit gering zu bewerten.

Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet befindet sich in Hanglage und wird aktuell als landwirtschaftliches Intensivgrünland genutzt. Aufgrund des direkten Anschlusses an die bestehende Bebauung im Süden und der Entfernung zu größeren Waldflächen im Westen (ca. 200 m) hat das Gebiet selbst als Kaltluftentstehungsgebiet und als Kaltluftbahn keine besondere Bedeutung. Zudem befinden sich auf dem Plangebiet keine Waldflächen, somit ist die Frischluftproduktion nicht betroffen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft sind mit geringer Bedeutung zu bewerten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit Donau-Iller-Lech-Platte und in der Naturraum Untereinheit-(ABSP) Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatte. Das geplante Baugebiet befindet sich im Naturpark „Augsburg – westliche Wälder“. Das Projektgebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet

„Augsburg – Westliche Wälder“ befindet sich westlich in ca. 300 m Entfernung. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft sind aufgrund der Ortsrandabrundung und der Ortsrandeingrünung als gering zu bewerten.

Schutzgut Mensch/ Gesundheit / Erholung

Das Planvorhaben befindet sich im direkten Anschluss an das bestehende Wohngebiet „Am Sonnenhang III“ und wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Gehölzbestände sind auf der Fläche nicht vorhanden. Wander- oder Radwege im unmittelbaren Umfeld sind nicht vorhanden. Daher hat das Plangebiet keine besondere Erholungsfunktion für den Menschen.

Von der ca. 170 m (Luftlinie) entfernten Kreisstraße DLG 10 sind keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten. Bundesstraßen, Autobahnen oder Bahnlinien befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld.

In der Nähe des geplanten Baugebietes (ca. 70 m) befindet sich ein Rinderstall auf der Flurnummer 37, Gemarkung Osterbuch. Laut dem Landratsamtes Dillingen a. d. Donau liegt das Baugebiet außerhalb eines relevanten Bereiches für beachtliche Immissionsschutzgrenzwerte, sodass keine weiteren Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich sind.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung sind mit gering zu bewerten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und im Umfeld befinden sich keine Kultur- und Sachgüter. Es bestehen keine Auswirkungen.

5. Standortalternativen / Planungsalternativen

Aus städtebaulicher Sicht sind Bauflächen auszuwählen, die unmittelbar an die bestehende Bebauung anschließen (s. LEP (Z) 3.2). Damit wird zum einen eine Zersiedlung vermieden und zum anderen ressourcensparend an die vorhandene Infrastruktur angeschlossen.

Um Alternativstandorte zu überprüfen, wurden mögliche Flächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie sämtliche Baulücken, Leerstände, Brachen oder Konversionsflächen im gesamten Gemeindegebiet ermittelt. Bei geeigneten Grundstücken wurde eine postalische Eigentümeransprache durchgeführt. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Laugna auf anderweitige potentiell geeignete Flächen und Grundstücke keinen Zugriff hat, da von Seiten der privaten Eigentümer kein Verkauf oder Tausch der Flächen vorgesehen oder gewünscht ist. Von einer Rücknahme von dem im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen sieht die Gemeinde Laugna ab, da möglicherweise in Zukunft sich die Entwicklung der Flächen ergeben könnte.

Als Erweiterungsfläche wurde daher die Fläche auf der Fl. Nr. 398/1 neben dem bestehenden Wohngebiet „Am Sonnenhang III“ ausgewählt. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Laugna und kann direkt an das vorhandene Infrastrukturnetz des Baugebietes „am Sonnenhang III“ angeschlossen werden.

6. Abwägungsvorgang

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung vom 03.08.2021 bis 06.09.2021

Öffentlichkeit:

- Forderung zur Prüfung des Abstandes zum Bullenmaststall (Fl. Nr. 37): Abstand zum Bullenmaststall wurden überprüft. Der Bebauungsplan ist außerhalb des relevanten Bereiches.
- Vorschlag zur „Innenentwicklung statt Außenentwicklung“: Alternativstandorte wurde überprüft. Es besteht auf Baulücken im Innenbereich kein Zugriff.
- Die Planung bedeutet für die Anwohner enorme Verschlechterung durch Lärm / Bremsvorgang / Beleuchtung: Planungsalternativen wurden überprüft und stehen der Gemeinde nicht zur Verfügung. Dem hohen Bedarf an Wohnraum muss zeitnah entgegengewirkt werden. Es handelt sich durch das Neubaugebiet um zumutbare Immissionen (u. a. Verkehrslärm / Beleuchtung)

Behörden:

- Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanung vom 09.08.2021
Darlegung von LEP 3.1. Abs. 1. (G), LEP 3.2 (Z); RP B V 1.5 Abs. 2 (Z) Nachhaltige Siedlungsentwicklung / Innenentwicklungspotentiale vorrangig nutzen, Einarbeitung der Auslegungshilfe (Stand 07.01.2020): Die Begründung wurde entsprechend der genannten Punkte ergänzt.
Im Flächennutzungsplan sollen die Fläche herausgenommen werden, auf die aktuell kein Zugriff besteht: Die Flächenherausnahme wurde überprüft. Die Flächen werden nicht herausgenommen, da möglicherweise in Zukunft doch ein Zugriff bestehen könnte.
- Landratsamt – Bodenschutz und Altlasten vom 27.08.2021
Es sind keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster erfasst.
- Landratsamt – Immissionsschutz vom 27.08.2021
Es bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Der notwendige Abstand ist vom Bebauungsplan eingehalten. Empfehlung zu „Luftwärmepumpen“ und „Mini-Blockheizkraftwerke“: Es wurden Hinweise zu Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke aufgenommen.
- Landratsamt – Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 27.08.2021
Keine Einwände. Der spezielle Artenschutz wurde noch nicht abgehandelt: Zwischenzeitlich wurde ein Fachbeitrag Artenschutz zum Wohngebiet „Am Sonnenhang IV“ Gemeinde Laugna, OT Osterbuch vom AGL-Schwaben i.d.F.v. 25.08.2022 erstellt. Entsprechend des Fachbeitrages sind Vermeidungs- und CEF Maßnahmen durchzuführen. Diese werden in den Unterlagen in die Begründung und in die Textlichen Festsetzungen ergänzt.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AFELF) vom 05.08.2021
Hinweise für Immissionen von Seiten der Landwirtschaft / Landwirtschaftlicher Betrieb, Hinweise zu Bodenerosion / abfließendes Niederschlagswasser, Hinweise zum Bullenmaststall (Fl. Nr. 37): Die

genannten Hinweise wurden überprüft und in den textlichen Hinweisen ergänzt. Die Thematik des Niederschlages und des möglichen Ablaufes des Oberflächenwassers wurde von Steinbacher-Consult überprüft. Es wird mit einem Lösungskonzept sichergestellt, wie das Außengebietswasser und das Oberflächenwasser innerhalb des Baugebietes geregelt zu versickern bzw. abzuleiten ist. Für den aktuellen Bebauungsplan müssen keine immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, da sich der Bullenmaststall in ausreichender Entfernung zum geplanten Baugebiet befindet.

• Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 27.08.2021

Vorschlag für Hinweise und Festsetzungen zum Grundwasser, zu Altlasten, vorsorgender Bodenschutz und für die Niederschlagswasserbeseitigung: Es wurden Hinweise und Festsetzungen zum Grundwasser, Altlasten und vorsorgender Bodenschutz aufgenommen. Es wurde von Steinbacher-Consult ein Lösungskonzept für die Ableitung des Niederschlages erstellt. Die Festsetzungen für die Ableitung des Niederschlages wurden entsprechend des Konzeptes abgewogen.

• Bayrischer Bauernverband vom 04.08.2021

Es muss eindeutig klargelegt werden, dass landwirtschaftliche Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) entschädigungslos hinzunehmen sind. Forderung der Einhaltung eines mindestens drei Meter Abstandes zu Feldgrenzen und Feldwegen: Die Anmerkungen zur entschädigungslosen Hinnahme wurden überprüft. Es wird in den Hinweisen des Bebauungsplans darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen nach AGBGB eingehalten werden müssen.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung vom 17.11.2023 bis 18.12.2023

Öffentlichkeit:

- Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behörden:

• Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanung vom 27.11.2023

Darlegung von LEP 3.1.1 Abs. 1. (G), LEP 3.1.2 (Z); RP 9 B V 1.5 Abs. 2 (Z): Nachhaltige Siedlungsentwicklung / Innenentwicklungspotentiale vorrangig nutzen. Forderung zur Ergänzung der Unterlagen: Die Begründung wurde entsprechend der Forderungen ergänzt. Ergebnis: Innerorts stehen keine Flächen zur Deckung des Wohnbedarfes zur Verfügung. Der Bedarf kann nur über die Aufstellung des Bebauungsplanes am Sonnenhang IV gedeckt werden.

• Regionaler Planungsverband Augsburg vom 27.11.2023

Anschluss an die Stellungnahme der Regierung v. Schwaben: Es wird auf die Würdigung der Regierung v. Schwaben verwiesen.

• Landratsamt – Fachbereich Bodenschutz und Altlasten vom 18.12.2023

Hinweis auf Altlasten im Bereich Fl. Nr. 77 (ehemalige Ausgleichsfläche). Forderung zur Aufnahme Altlastenbezeichnung. Änderung / Ergänzungen zur Begründung (u. a. Aushubarbeiten, etc.): Der Hinweis zu Altlasten ist

überholt, da der Ausgleich auf Fl. Nr. 123, Gmk. Osterbuch bereitgestellt wird; Änderung / Ergänzungen sind damit nicht erforderlich. Den Änderungen / Ergänzungen (u. a. Aushubarbeiten, etc.) wird gefolgt.

• Landratsamt - Fachbereich Untere Naturschutzbehörde vom 18.12.2023

Forderung zur Änderung der Lage der CEF-Maßnahme und der Ausgleichsfläche: In Abstimmung mit dem LRA wurde die Lage der CEF-Maßnahme geändert (auf der Flurnummer 1821, Gmk. Laugna). Die dingliche Sicherung erfolgt über einen Pachtvertrag. Es erfolgten Vorabstimmung zur Ausgleichsfläche mit dem LRA. Die Ausgleichsfläche befindet sich auf der Fl.-Nr. 123, Gmk. Laugna.

• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.11.2023

Empfehlung zur Anlage eines 3,00 m breiten Grünweges als Abgrenzung zu benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen: Es wird ein ausreichender Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen bereits in der Planung berücksichtigt (Mindestabstand von rund 1,50 m im Bereich der Entwässerungsmulde, Randeingrünung mit Mindestabstand von rund 2,50 m zu landwirtschaftlichen Flächen).

• Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 15.01.2024

Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser: Die abschließende Risikobeurteilung (für höhere Abflüsse größer HQ20) obliegt der Vorhabensträgerin. Hinweise zur Abwasserbeseitigung - ggf. ist die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zu ändern und zu ergänzen: Das Entwässerungskonzept stellt bis zu einem HQ20 Ereignis den Abfluss sicher. Die Gemeinde Laugna ist sich über das Risiko bei einem höheren Abfluss größer HQ20 bewusst. An der aktuellen Planung wird festgehalten. Die Abwasserbeseitigung ist im Zuge der Ausführungs- und Erschließungsplanung zu prüfen. Die Gesamtsituation wurde bereits im BP betrachtet. Das Konzept ist im Zuge der Erschließungs- und Ausführungsplanung zu konkretisieren.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.05.2024 resultiert aus den durchgeführten Untersuchungen, Bestandserhebungen, Gutachten, Umweltprüfungen und den vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Städtebauliche und umweltbezogene Aspekte wurden beurteilt und Vorgaben der Raumordnung des Bundes und der Landes- und Regionalplanung durch den LEP und RP wurden beachtet.

Gemeinde Laugna

....., den 08.07.2024


.....
Johann Gebele, 1. Bürgermeister



(Siegel)